



SCHÜTZENGESELLSCHAFT ZELL IM WIESENTAL 1862 e.V.

Satzung

Name und Sitz des Vereins:

§1

Der Verein „Schützengesellschaft Zell 1862 e.V.“ mit Sitz in Zell im Wiesental verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Vereinsregisternummer VR 660053 eingetragen. Als Postanschrift gilt die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen, sowie die Einrichtung der dazu benötigten Sportstätten und Gebäuden. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr:

§5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Mitgliedschaft:

§6

6.1. Der Verein hat:

- Mitglieder über 18 Jahre
- Kinder und Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- Ehrenmitglieder und ggf. einen Ehrenpräsidenten

6.2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zudem ist bei volljährigen Personen ein Führungszeugnis erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

6.3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

6.4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft geehrt und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Ehrenpräsident wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung ernannt.

6.5. Jedes Mitglied des Vereins stimmt der zweckgebundenen Verwendung seiner persönlichen Daten ausdrücklich und schriftlich zu. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch den oder die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Verein unterwirft sich den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen.



Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§7

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen können ermahnt und im Wiederholungsfalle schriftlich abgemahnt werden. Sollte das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung nicht von seinem vereinschädigendem Verhalten Abstand nehmen, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt werden. Es ist üblich 2- bis 3-mal schriftlich zu mahnen.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder sofort durch seine schriftliche Austrittserklärung.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden bei vorzeitigem Austritt nicht zurückerstattet.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Sämtliches Vereinseigentum und Schlüssel sind umgehend an den Verein zurück zu geben.

Eingezogene Kautionen werden Zug um Zug zurückerstattet.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT ZELL IM WIESENTAL 1862 e.V.

Beiträge der Mitglieder:

§9

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahres-Mitgliedsbeitrag.
Die Nutzung der Schießstände wird durch ein Tages- oder Jahresstandgeld abgegolten. Die Gebühren und Fälligkeit werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Leitung und Verwaltung:

§10

- 10.1. Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) und der 2. Vorsitzende (stellvertretender Oberschützenmeister) bilden den Vorstand nach §26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.
Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 3000 Euro vertreten 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von Ihnen mit einem weiteren Mitglied der Gesamtvorstandschaft; zudem bedürfen solche Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesamtvorstandschaft.
- 10.2. Die Vorstandschaft besteht aus dem Oberschützenmeister, stellvertretenden Oberschützenmeister, Schützenmeister, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendleiter und mindestens einen Beisitzer. Es dürfen nicht mehr als fünf Beisitzer berufen werden. Diese sind durch die Hauptversammlung zu wählen.
- 10.3. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt. Sie bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Es finden zeitversetzte Wahlen statt.
In geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, Schützenmeister, Jugendleiter und die Beisitzer gewählt.
In ungeraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT ZELL IM WIESENTAL 1862 e.V.

- 10.4. Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihr obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in den Satzungen festgelegten Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 10.5. Der Vorstandschaft ist es, zur Bewältigung Ihrer Aufgaben gestattet, einzelne Geschäftsordnungen zu erlassen. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich. Diese Geschäftsordnungen können durch die Vorstandschaft erstellt, geändert und gelöscht werden. Diese Geschäftsordnungen sind der Satzung untergeordnet.

§11

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Es sollen zeitversetzt jeweils ein Kassenprüfer, analog den Wahlen wie in §10.3 beschrieben, gewählt werden. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§12

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tage im Voraus in Textform.

12.1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Schriftführers
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes



SCHÜTZENGESELLSCHAFT ZELL IM WIESENTAL 1862 e.V.

- 12.2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 31. März schriftlich eingereicht werden. Bei Postsendungen gilt das Datum des Poststempels.
- 12.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Satzungsänderungen siehe § 14.
- 12.4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

- 13.1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 13.2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- 13.3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§14

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- 14.1. Änderungen der Satzung. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 14.2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins. Wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, kann der Verein aufgelöst werden. Die Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT ZELL IM WIESENTAL 1862 e.V.

§15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell i.W. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Vereinsfahne der Schützengesellschaft Zell i.W. 1862 e.V. geht zur Aufbewahrung an den Kleinkaliber-Schützenverein KKSv Adelsberg.

§16

Zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend, der Schützengesellschaft Zell i.W. 1862 e.V. ist die Vorstandschaft berechtigt eine Jugendordnung zu erlassen.

§17

Auf Grund der gesetzlichen Anforderungen (§15 Abs. 1 Nr. 7 WaffG vom 01.09.2020) ist das Vereinsmitglied selbst verpflichtet einen Nachweis über seine sportlichen Tätigkeiten zu erstellen. Der Verein empfiehlt ein „persönliches Schiessbuch“ zu führen. Ebenso ist der Verein verpflichtet, einen Nachweis über die sportlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder zu führen. Durch das Auslegen eines Schiessbuches, in das sich die Mitglieder eintragen müssen, wird dieser Anordnung Rechnung getragen.

§18

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 16.07.2021 in Zell i.W. beschlossen.

Sie wird wirksam mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 25.08.2021
Amtsgericht Freiburg Registergericht VR 660053 Satzung AS343 ff.